

Ordnung für das Juniorstudium an der Universität Potsdam

Vom 21. März 2012

Der Senat der Universität Potsdam hat auf der Grundlage von § 8 Abs. 8 Satz 5 i.V.m. § 62 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I Nr. 35 S. 1), i.V.m. § 14 der Immatrikulationsordnung der Universität Potsdam und Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP 4/2010 S. 60) am 21. März 2012 folgende Ordnung erlassen.¹

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel und Dauer des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzung
- § 4 Status
- § 5 Bewerbung und Auswahl
- § 6 Aufnahme des Juniorstudiums
- § 7 Beauftragte im Fach
- § 8 Beratung und Betreuung
- § 9 Rechte und Pflichten des Juniorstudierenden
- § 10 Abschluss und Fortführung des Juniorstudiums
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Ordnung gilt für das Juniorstudium an der Universität Potsdam.

(2) Juniorstudierende sind Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 10 - 13 an zur Hochschulreife führenden Schulen ohne Hochschulzugangsberechtigung, die das Recht haben, an der Universität Potsdam Lehrveranstaltungen zu besuchen und Leistungspunkte zu erwerben.

§ 2 Ziel und Dauer des Studiums

(1) Das Juniorstudium ist ein Förderprogramm zur Unterstützung besonders begabter und leistungsstarker Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe an der Universität Potsdam.

(2) Juniorstudierende werden für jeweils ein Semester an der Universität Potsdam aufgenommen.

§ 3 Zugangsvoraussetzung

Schülerinnen und Schüler, die nach einer einvernehmlichen Beurteilung von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können außerhalb des Immatrikulationsverfahrens nach § 13 Abs. 1 BbgHG als Juniorstudierende aufgenommen werden. Sie erhalten damit das Recht, Module zu absolvieren, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Leistungspunkte zu erwerben.

§ 4 Status

Juniorstudierende werden nach § 8 Abs. 8 BbgHG als Juniorstudierende an der Universität Potsdam aufgenommen. Sie werden einem Nebenhörer gleichgestellt. § 9 Abs. 2 - 4, 6 und 7 der Immatrikulationsordnung der Universität Potsdam und § 13 Abs. 3 Nr. 4, § 13 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 und § 14 BbgHG gelten entsprechend.

§ 5 Bewerbung und Auswahl

(1) Die Bewerbung für die Teilnahme am Juniorstudium ist zum Wintersemester möglich und erfolgt im Zeitraum vom 1.5. bis 31.5.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Eine Beurteilung und Bewertung der Schulleitung, sowie einer Fachlehrerin bzw. eines Fachlehrer über die Eignung der Schülerin bzw. des Schülers für das Juniorstudium.
- b) Eine Einverständniserklärung der Eltern.
- c) Eine einfache Kopie der Schulzeugnisse der vergangenen zwei Schulhalbjahre.
- d) Ein Motivationsschreiben für die Teilnahme am Juniorstudium (maximal eine DIN-A 4-Seite).

(2) Die Auswahl zur Aufnahme des Juniorstudiums erfolgt in zwei Stufen.

- a) In der ersten Stufe werden die eingereichten Unterlagen von der Beauftragten im Fach bzw. dem Beauftragten im Fach und der Studienberaterin bzw. dem Studienberater der Zentralen Studienberatung begutachtet. Zeigt die Bewerberin bzw. der Bewerber überdurchschnittliche schulische Leistungen, ist die Beurteilung der Fachlehrerin bzw. des Fachlehrers überdurchschnittlich und ist im Motivationsschreiben das besondere Interesse am Fach dargelegt, erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber eine Einladung zur zweiten Stufe des Auswahlverfahrens.
- b) Die zweite Stufe des Auswahlverfahrens besteht aus einem Gespräch der Bewerberin bzw. des Bewerbers zwischen der Beauftragten im Fach bzw. dem Beauftragten im Fach und der Studienberaterin bzw. des Studienbe-

¹ Genehmigt mit Schreiben des Präsidenten vom 23. April 2012.

raters der Zentralen Studienberatung. Stellen die Beauftragte im Fach bzw. der Beauftragte im Fach und die Studienberaterin bzw. der Studienberater der Zentralen Studienberatung einvernehmlich die besondere Begabung fest, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber als Juniorstudierender aufgenommen.

(3) Alle Bewerberinnen und Bewerber erhalten eine Mitteilung über das Ergebnis des Auswahlverfahrens.

§ 6 Aufnahme des Juniorstudiums

(1) Bewerberinnen und Bewerber bei denen nach Abschluss des Auswahlverfahrens die besondere Begabung einvernehmlich von Schule und Hochschule festgestellt wurde, werden als Juniorstudierende an der Universität Potsdam aufgenommen.

(2) Der Beauftragte bzw. die Beauftragte im Fach vereinbaren mit dem Juniorstudierenden eine Studienvereinbarung.

§ 7 Beauftragte im Fach

(1) Alle Fächer benennen eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten für den Juniorstudierenden.

(2) Die Beauftragte bzw. der Beauftragte im Fach nimmt an den Auswahlgesprächen teil und entscheidet gemeinsam mit der Studienberaterin bzw. dem Studienberater der Zentralen Studienberatung über die Aufnahme von Juniorstudierenden.

§ 8 Beratung und Betreuung

(1) Die Zentrale Studienberatung ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung des Juniorstudiums und berät die Juniorstudierenden im gesamten Studienverlauf.

(2) Juniorstudierende werden während ihres Studiums durch eine studentische Tutorin bzw. einen studentischen Tutor begleitet.

(3) Zur Mitte jeden Semesters findet ein obligatorisches Beratungsgespräch mit einer Studienberaterin bzw. einem Studienberater der Zentralen Studienberatung statt.

§ 9 Rechte und Pflichten des Juniorstudierenden

(1) Juniorstudierende haben das Recht, an ausgewählten Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Prüfungen abzulegen sowie Leistungspunkte zu erwerben. Je Semester können maximal 6 Leis-

tungspunkte erworben werden, insgesamt jedoch nicht mehr als 18 Leistungspunkte.

(2) Die nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen sowie Leistungspunkte werden auf Antrag bei einem späteren Studium nach Maßgabe der fachlichen Gleichwertigkeit anerkannt.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen gelten als nicht unternommen und werden in einem späteren Studium nicht als Prüfungsversuch angerechnet. Studienzeiten werden nicht auf die Fachsemesterzählung angerechnet.

(4) Juniorstudierende können alle Einrichtungen der Universität Potsdam nutzen.

(5) Die Juniorstudierende bzw. der Juniorstudierende ist verpflichtet, an den obligatorischen Beratungsgesprächen teilzunehmen. Die Terminvereinbarung erfolgt jeweils mit der Zentralen Studienberatung.

§ 10 Abschluss und Fortführung des Juniorstudiums

(1) Das Juniorstudium kann auf Antrag im darauf folgenden Semester weitergeführt werden. Der Antrag muss für jedes Semester neu gestellt werden. Bei Fortführung des Juniorstudiums sind die Unterlagen laut § 5 Abs. 1 a-c erforderlich.

(2) Mit Abschluss des Juniorstudiums erhalten die Juniorstudierenden einen Nachweis über die Teilnahme am Juniorstudium.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.